


Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 'Mühlacker', Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 04.07.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.07.2020		Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	08.07.2020		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
3	Stadt Gaildorf	09.07.2020		Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Nach deren Prüfung und Durchsicht können wir Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Gaildorf nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis genommen
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.07.2020		An der östlichen Spitze durchquert unsere Richtfunke das Plangebiet in ca. 50 m Höhe. Da in diesem Bereich keine Gebäude, sondern Grünflächen geplant sind, haben wir keine Einwände. 	Zur Kenntnis genommen
				Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese	Die Ericsson Servies GmbH wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 5

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 'Mühläcker', Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 04.07.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, oder per Mail an, bauleitplanung@ericsson.com	
5	Ericsson Services GmbH	16.07.2020		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelalle 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Zur Kenntnis genommen  Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme 4
6	Industrie und Handelskammer Heilbronn-Franken	23.07.2020		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
7	Vodafone BW GmbH/ Unitymedia BW GmbH	23.07.2020		Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen
8	TransnetBW GmbH	24.07.2020		Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mühläcker“ in Michelbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
9.1	RPS, Wirtschaft und Infrastruktur	29.07.2020	Raumordnung	<p>Geplant ist die Errichtung einer weiteren Halle für die landwirtschaftlichen Maschinen eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens neben einer bereits bestehenden Halle.</p> <p>Der Planbereich liegt in einer Grünzäsur. Gem. Plansatz 3.1.2 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind Grünzäsuren von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Die Grünzäsuren sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnah ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern.</p> <p>Der Standort ist aus raumordnerischer Sicht folglich problematisch.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung des Vorhabens ist mangels Vollständigkeit der für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlichen Unterlagen sowie mangels vollständiger Begründung derzeit nicht möglich. Im weiteren Verfahren sind insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag vorzulegen. Ferner ist zu erläutern, unter welchen Umständen die auf dem Plangebiet bereits bestehende Halle errichtet wurde. Uns liegen keine Unterlagen vor, die auf unsere (erforderliche) Beteiligung schließen lassen. Auch eine Prüfung von Standortalternativen halten wir für sinnvoll. Weiterhin ist eine Auseinandersetzung des aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung berührten Plansatzes 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir darauf hinweisen, dass jedenfalls weitere, über die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Familie Ruckser errichtete als Landwirt das ursprüngliche Gebäude schon vor 40 Jahren. Es bestand eine Privilegierung nach § 35 BauGB. Ein Bauantrag wurde entsprechend eingereicht und durch die Genehmigungsbehörde Landratsamt Schwäbisch Hall genehmigt. Der letzte Bauabschnitt wurde vor rund vor 10 Jahren umgesetzt.</p> <p>Im Gewerbegebiet Gschlachtenbretzingen ist nur noch ein kleines gewerbliches Grundstück verfügbar. Dies umfasst den Bereich der ehemaligen Mülldeponie und damit ist das Gebiet aufgrund der Tragfähigkeit des Untergrundes nicht für ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen mit großen Maschinen geeignet. Weitere gewerbliche Flächen sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen. Gemischte Bauflächen eignen sich aufgrund der Nähe zur Wohngebäude nicht, da bereits in der Bestandssituation im Altort Gschlachtenbretzingen viele Konflikte vorliegen. Die neuen Gebiete „Gassenäcker“ und</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				zweite Halle hinausgehende Erweiterungen des Unternehmens im bzw. angrenzend an das Plangebiet aufgrund seiner Lage in der Grünzäsur nicht möglich sein werden. Sofern in Zukunft evtl. weitere Erweiterungen erforderlich werden könnten, sollte bereits jetzt ein anderer Standort gewählt werden.	„Straßenacker“ sind als Mischgebiet konzipiert und eignen sich aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohnbebauung und aufgrund der der Zufahrtssituation nicht für den landwirtschaftlichen Verkehr. Eine Standortalternativenprüfung der Grundstücke im Eigentum Ruckser wird der Begründung beigelegt. Die Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung wird ergänzt.
9.2	RPS, Wirtschaft und Infrastruktur	29.07.2020	Raumordnung - FNP	Darüber hinaus ist der Bebauungsplan - entgegen Ihren Ausführungen unter Ziff. 3.2 (S. 5) („Der Bebauungsplan stimmt mit dem Flächennutzungsplan inhaltlich überein.“) - mit seiner geplanten gewerblichen Nutzung nicht aus dem Flächennutzungsplan, welcher eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.	Die Flächennutzungsplanänderung wird vorgenommen. Die Änderungswünsche hinsichtlich der Festlegung des vorliegenden Plangebietes wurden der Verwaltungsgemeinschaft SHA gemeldet.
9.3	RPS, Wirtschaft und Infrastruktur	29.07.2020		Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt.  Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Das Formblatt kam bereits zur Anwendung.  Die gewünschten Mehrfertigungen werden bereitgestellt.
9.4	RPS, Wirtschaft und Infrastruktur	29.07.2020	Denkmalpflege	Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige	Zur Kenntnis genommen
10	Regionalverband Heilbronn-Franken	29.07.2020		Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Vorhaben liegt innerhalb einer als Ziel der Raumordnung festgelegten Grünzäsur gemäß Plansatz 3.1.2. Grünzäsuren sind von	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Als kleinräumige Bereiche sollen sie vielmehr vor allem siedlungsnah ökologische, erholungsrelevante und/ oder landschaftsästhetische Funktionen und die Gliederung dicht zusammen liegender Siedlungsgebiete übernehmen. Die wichtigsten Funktionen der hier betroffenen Grünzäsur Michelbach a.d.B./Michelbach-Gschlachtenbretzingen sind der Luftaustausch, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Siedlungszäsur.</p> <p>Grünzäsuren werden in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Symbol dargestellt. Diese sollen in erster Linie die Trennung von verschiedenen Siedlungskörpern sicherstellen. Durch die symbolhafte Darstellung kann diese Festsetzung gemäß Begründung auch über den in der Karte dargestellten Bereich hinaus gelten. Durch die standardisierte symbolhafte Darstellung sind in wenigen Fällen auch Bereiche als Regionale Grünzäsur festgesetzt, die über den Kern der vorrangigen Funktion der Siedlungszäsur hinausgehen.</p> <p>In Bezug auf die vorliegende Planung liegt die gesamte Planungsfläche (vollumfänglich mit Bestand und Planung) in der oben beschriebenen Grünzäsur. Die bestehende und geplante Halle mit Hof befindet sich jedoch nicht im für die siedlungsgliedernde Funktion maßgeblichen Bereich der Siedlungszäsur. Auch die anderen Funktionen der Grünzäsur sind nicht maßgeblich betroffen. Die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Luftaustausch können durch den geplanten Ausgleich erhalten werden. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind dafür langfristig zu pflegen. Mit etwa 0,25 ha für die Hallen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>ist die aktuelle Planung im regionalen Maßstab noch relativ klein. Außerdem besteht durch das bestehende Gebäude eine Vorbelastung. Wir können uns nach jetzigem Kenntnisstand perspektivisch eine Einstufung der Planung als nicht regionalbedeutsam vorstellen.</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann allerdings derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Das Bestandsgebäude innerhalb der Grünzäsur war uns bis lang nicht bekannt. Eine Beteiligung des Regionalverbands dazu hat nicht stattgefunden. Eine Standortgebundenheit können wir hier nicht erkennen. In den Unterlagen ist deshalb darzustellen, wie es zu der Errichtung der Halle an diesem Standort gekommen ist.</p> <p>Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass eine weitere Versiegelung in diesem Bereich über die bestehende und aktuell geplante Fläche (nach unserer Berechnung ca. 0,4 ha) hinaus künftig nicht mehr mitgetragen wird. Eine Flächenerweiterung würde zwangsläufig zur Einstufung als regionalbedeutsam führen und wäre in einer Grünzäsur nicht zulassungsfähig. Es sollte daher geprüft und dargelegt werden, ob die geplante Erweiterung an diesem Standort dauerhaft wirtschaftlich tragfähig ist oder ob eine Standortverlagerung zum jetzigen Zeitpunkt an einen geeigneteren Alternativstandort die bessere Lösung ist. Da in den Unterlagen von einer Zentralisierung der Gebäude an diesem Standort die Rede ist, gibt es offensichtlich bereits auch andere Standorte, die in die Prüfung einbezogen werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Familie Ruckser errichtete als Landwirt das ursprüngliche Gebäude schon vor 40 Jahren. Es bestand eine Privilegierung nach § 35 BauGB. Ein Bauantrag wurde entsprechend eingereicht und durch die Genehmigungsbehörde Landratsamt Schwäbisch Hall genehmigt. Der letzte Bauabschnitt wurde vor rund vor 10 Jahren umgesetzt.</p> <p>Der Eigentümer wurde schriftlich und mündlich darauf hingewiesen, dass nach dem geplanten Vorhaben keine weitere Erweiterung möglich ist.</p> <p>Die Standortalternativenprüfung wird auch hinsichtlich wirtschaftlicher Aspekte ergänzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir bitten außerdem um eine klare einheitliche textliche Darstellung von Gesamtfläche, bestehender und geplanter Versiegelung und wassergebundener Fläche sowie der geplanten Grünfläche. Die Diskrepanz zwischen einer Gesamtfläche von 1,07 ha auf S. 3 der Begründung und 8.242 m² auf S. 18 des Umweltberichts sollte geklärt werden. Ebenso wird im Umweltbericht auf S. 18 die gesamte Fläche an wassergebundener Decke für Planung und Bestand kleiner dargestellt als die aktuelle Fläche der wassergebundenen Decke im Bestand.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir künftig eine Beteiligung an allen Planungen erwarten, die innerhalb von Zielen der Raumordnung liegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung wird ergänzt.</p> <p>Die bisherige und neue Flächengliederung und -verteilung wird detaillierter erläutert.</p> <p>Der Regionalverband wurde und wird entsprechend beteiligt.</p> <p>Der Regionalverband wird im weiteren Verfahren beteiligt und erhält das Abwägungsergebnis.</p> <p>Der Regionalverband wird entsprechend informiert.</p>
11	Stadtwerke Schwäbisch Hall	06.08.2020		Keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 'Mühlacker', Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 04.07.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12.1	RPF, LGRB	07.08.2020		Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	Zur Kenntnis genommen
12.2	RPF, LGRB	07.08.2020		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Zur Kenntnis genommen
12.3	RPF, LGRB	07.08.2020	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk) und der Erfurt-Formation (Unterkeuper, frühere Bezeichnung: Lettenkeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im</p>	Zur Kenntnis genommen



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
12.4	RPF, LGRB	07.08.2020	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen
12.5	RPF, LGRB	07.08.2020	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
12.6	RPF, LGRB	07.08.2020	Grundwasser	<p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellschutzgebieten.</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnis genommen
12.7	RPF, LGRB	07.08.2020	Bergbau	Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen
12.8	RPF, LGRB	07.08.2020	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 'Mühläcker', Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 04.07.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
12.9	RPF, LGRB	07.08.2020	Allgemeine Hinweise	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Geotopkataster weist keine Eintragung im Bereich des Plangebietes „Mühläcker“ auf.</p>
13.1	Landratsamt Schwäbisch Hall	10.08.2020	Untere Naturschutzbehörde	Bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.	Zur Kenntnis genommen
13.2	Landratsamt Schwäbisch Hall	10.08.2020	Untere Baurechtsbehörde	<p>Die Nutzung soll festgeschrieben werden als SO Zweckbestimmung landwirtschaftliche Hallen. Dies trifft u.E. aber nicht die geplante Nutzung, denn es ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Es findet daher keine landwirtschaftliche Hallennutzung statt. Unter Ziffer 1 der Begründung ist ausgeführt, dass die Firma gewerblich tätig ist und nicht landwirtschaftlich.</p> <p>Vorschlag: Sondergebiet, Zweckbestimmung Landwirtschaftliches Lohnunternehmen</p> <p>Unter Ziffer 3.2 der Begründung ist ausgeführt, dass das Plangebiet im FNPL als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist und folglich der Bebauungsplan mit dem FNPL inhaltlich übereinstimmt, da die Erweiterung landwirtschaftlicher Hallen der Landwirtschaft dient. Diese Folgerung wird vom Baurechtsamt nicht mitgetragen, da wie oben ausgeführt, eine gewerbliche Nutzung und keine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Der</p>	<p>Der Anregung wird zugestimmt. Die Festsetzung wird angepasst.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung wird vorgenommen. Die Begründung wird korrigiert. Die Änderungswünsche hinsichtlich der Festlegung des vorliegenden Plangebietes wurden der Verwaltungsgemeinschaft SHA gemeldet.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 'Mühläcker', Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 04.07.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Bebauungsplan entwickelt sich deshalb nicht aus dem FNPL. Der FNPL ist fortzuschreiben, der Bebauungsplan ist genehmigungspflichtig.	
13.3	Landratsamt Schwäbisch Hall	10.08.2020	Untere Immissions-schutzbe-hörde	Von Seiten des Immissionsschutzes kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Dies ist erst möglich, wenn für das geplante Sondergebiet Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm festgesetzt werden (0,50 m vor geöffnetem Fenster) bzw. wie das Sondergebiet faktisch beurteilt werden soll. Je nachdem, ob Wohn- oder Gewerbenutzung heranrücken soll, empfehlen wir im geplanten Sondergebiet die Immissionsrichtwerte eines Mischgebiets (60/45 dB(A)) oder eines Gewerbegebiets (65/50 dB(A)) festzusetzen.	Da aus regionalplanerischen Belangen keine weitere Bebauung in der näheren Umgebung möglich sein wird, und das Gebiet ausschließlich für Landwirtschaftliche Hallen zulässig sein wird, ist kein Grund ersichtlich eine Festlegung von Immissionswerten vorzunehmen. Die nächste Bebauung (Ortsrand Gschlachtenbretzingen) befindet sich in über 300m Entfernung.
13.4	Landratsamt Schwäbisch Hall	10.08.2020	Untere Wasserbehörde	Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen
13.5	Landratsamt Schwäbisch Hall	10.08.2020	Untere Landwirtschaftsbe-hörde	Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben. Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.	Zur Kenntnis genommen
13.6	Landratsamt Schwäbisch Hall	10.08.2020	Untere Flur-neuordnungs- und Vermes-sungsbe-hörde	Das Amt für Flurneuordnung und Vermessung beim Landratsamt Schwäbisch Hall bringt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Mühläcker“, Gemeinde Michelbach an der Bilz, vom 04.07.2020 keine Bedenken oder Anregungen vor. Belange der Flurneuordnung in	Zur Kenntnis genommen

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplan 'Mühläcker', Gemeinde Michelbach/Bilz, Vorentwurf vom 04.07.2020

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				laufenden oder geplanten Verfahren nach dem FlurbG werden nicht berührt.	
14	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V.	12.08.2020		Nach Rücksprache mit unserem ortsansässigen Obmann, spricht aus landwirtschaftlicher Sicht nichts gegen das geplante Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen
15	Umweltzentrum Kreis Schwäb. Hall e.V.	17.08.2020		Gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, maßgeblich für diese Einschätzung sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung. Wir gehen ferner davon aus, dass die landschaftsprägende und ökologische hochwertige Baumreihe entlang des Weges unberührt bleibt. Ggf sollten während den Bauarbeiten Vorkehrungen zum Schutz getroffen werden (Schutzgitter etc.).	Zur Kenntnis genommen Die Baumreihe entlang des Weges bleibt von der Planung unberührt.
16	RPS- Straßenwesen und Verkehr	18.08.2020		Die Gemeinde Michelbach beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, die Erweiterung eines ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs zu ermöglichen. Die Erschließung des Plangebiets ist über eine Gemeindestraße an die K 2598. Die Kreisstraße mündet im weiteren Verlauf in die Landesstraße L 1055 zwischen Michelbach und Rauhenbretzingen. Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart - Baureferats Ost - sind demnach vom oben genannten Bebauungsplan nicht direkt betroffen.	Zur Kenntnis genommen